

## **Anlage zum Beschluss**

### **Handwerkerparkausweis+ – gegenseitige Anerkennung von besonderen, standardisierten Ausnahmegenehmigungen in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach**

Die Nachbarschaftskonferenz der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und Nürnberg hat auf (langjährigen) Wunsch der Handwerkskammer in ihrer Sitzung vom 12.02.2025 die Initiative zu einer gemeinsamen standardisierten Regelung in die Wege geleitet. Mit dem Ziel, ein gemeinsames Modell analog zur Region Rhein-Main (einschließlich der bayerischen Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie der kreisfreien Stadt Aschaffenburg) einzuführen, wurde ein Handwerkerparkausweis+ entwickelt.

Beim Handwerkerparkausweis+ handelt es sich um eine besondere, standardisierte Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 StVO. Die inhaltlichen Details der Auslegung dieser Ausweise regeln die Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Ausnahmeverordnung (AV-StVO) über Straßenverkehrsrecht.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bestimmt sich nach § 47 Abs. 2 Nr. 7 StVO. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Betriebssitz liegt. Diese Regelung hat zur Folge, dass jede Stadt oder jeder Landkreis eigene Handwerkerparkausweise ausstellt.

Beim Modell der Städte im Rhein-Main-Gebiet haben die teilnehmenden Städte und Landkreise eine gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise erklärt. Jede Verkehrsbehörde erteilt weiterhin die Ausnahmegenehmigung für ihren Zuständigkeitsbereich, anerkennt aber auf Antrag den Handwerkerparkausweis der Nachbarbehörden. Grundlage dafür ist ein gemeinsames Muster, einheitliche Gebühren und gleichlautende Ausnahmebedingungen.

#### **1.1 Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe**

Handwerksbetriebe können für ihren Tätigkeitsbereich auf Antrag von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit werden:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 StVO)
- Betätigung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1, 242.2)
- Zeichen 286, Zeichen 290.1, Zeichen 314, 314.1 und 315 (jeweils mit Zusatzschild) sowie Zeichen 325.1

Als Handwerker kann – vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – anerkannt werden, wer ein Handwerk sowie handwerksähnliche Tätigkeit ausübt (z. B. Wartungsdienste, Bedienung von Firmen, Installation von Großgeräten etc.).

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine allgemeine Ausnahmegenehmigung handelt, sondern um eine auf die Tätigkeit eines bestimmten Handwerks oder einer vergleichbaren Tätigkeit abgestimmte Einzelregelung. Privatfahrten sind nicht umfasst.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für bestimmte Fahrzeuge. Sie wird auf Fälle des werkstattmäßigen Einsatzes, den Transport von Werkzeugen oder Materialien sowie für betriebsnotwendige Fahrten beschränkt. Das Fahrzeug muss als Werkstatt- oder Servicefahrzeug erkennbar beschriftet sein.

Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss eine Restdurchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. Parkplätze, die für Schwerbehinderte oder Blinde reserviert sind (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO sowie BY 14-04), dürfen nicht benutzt werden.

Auch Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehranfahrzonen dürfen nicht blockiert werden. Die Benutzung von Fußgängerzonen ist nur zu Lieferzeiten und außerhalb der Geschäftszeiten in Notfällen zulässig.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal drei Jahre zu befristen und stets widerruflich. Sie ist auf Verlangen vorzulegen und kann jederzeit überprüft werden.

Während des Parkens ist der Handwerkerparkausweis (Muster) sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Zusätzlich ist ein Parknachweis (Windschutzscheibe) mit Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort des Einsatzes, Erreichbarkeit des Handwerkers (Telefonnummer oder Mobilnummer) und Firmenanschrift anzubringen.

### **Gebührenregelung und Anerkennung**

Die Stadt Nürnberg hat die Regierung von Mittelfranken als gemeinsame Fachaufsicht über das Verfahren informiert.

Für einen Handwerkerparkausweis+, der für ein Jahr und ein Fahrzeug gilt, wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben. Diese Gebühr liegt im Rahmen der Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und deckt die wirtschaftlichen Vorteile ab, die Handwerksbetriebe durch diese Regelung erhalten.

Für die Region Frankfurt/Rhein-Main beträgt die Gebühr für den dortigen überregionalen Handwerkerparkausweis 305,00 € für die erste Genehmigung und 161,00 € für jede weitere.

Die Zuständigkeit für die Erteilung liegt bei den unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, große Kreisstädte und kreisfreie Städte). Ein Beitritt weiterer Städte und

Gemeinden zur Vereinbarung ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Geplanter Start:  
01.01.2026.

Es ist zu beachten, dass für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ggf. weitere Organisationen (z. B. Zweckverbände oder Gemeinden) einzubeziehen sind.